

Ergänzung zur Satzung des ASV – Eschenstruth 1986 e.V.

Beschluß der Jahreshauptversammlung vom 21.März 1987:

- 1.) bei Aufnahme von aktiven Mitgliedern werden die fördernden Mitglieder bevorzugt
- 2.) Aktive Mitglieder, die körperlich behindert sind, sollen die Arbeitsstunden in geeigneter Form und Ihrer Behinderung entsprechend leisten.
- 3.) Der Mitgliedsbeitrag für fördernde Mitglieder beträgt 50% des Beitrages der aktiven Mitglieder.

Beschluß der Jahreshauptversammlung vom 25.Januar 1991:

- 1.) Arbeitsdienstbefreiung wird bei Jugendlichen vom 18. Lebensjahr, auf das 16. Lebensjahr zurückgesetzt.
- 2.) Es wird ein Vereinhonorenrat aus 3 Mitgliedern gewählt. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie werden auf die Dauer von 7 Jahren gewählt.

Beschluß der Jahreshauptversammlung vom 16.02.2008

Die Mitglieder und Nutzer des Vereinsgeländes werden ausdrücklich auf die Bestimmungen § 26 und 28 HFischG hingewiesen, wonach Jugendliche, die das 10. aber noch nicht das 16. Lebensjahr vollendet haben, unter Aufsicht einer volljährigen Person, die in Besitz eines Fischereischeines ist, den Fischfang mit einem Jugendfischereischein ausüben dürfen bzw. das ein Fischereischein unbeschadet von den Bestimmungen des § 26 erteilt werden kann, wenn der Antragsteller das 14. Lebensjahr vollendet hat und nachweist, daß er eine Fischereiprüfung bestanden hat.

Verstoßen Minderjährige, deren gesetzliche Vertreter oder aufsichtsführende Personen gegen die einschlägigen Bestimmungen des HFischG, so sind etwaige Schadenersatzansprüche dem Verein gegenüber ausgeschlossen. Der Verein haftet im übrigen nur im Umfang des von ihm abgeschlossenen Haftpflichtversicherungsvertrags.

Evtl. gesetzliche Schadenersatzansprüche geschädigter Privatpersonen gegenüber werden von dem Haftungsausschluß dem Verein gegenüber nicht berührt.